

Satzung der Stadt Horn-Bad Meinberg über die Erhebung eines Kurbeitrages
-Kurbeitragsatzung-
(vom 01.01.2017)

Aufgrund des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02.02.2017 folgende Kurbeitragsatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg mit Wirkung vom 01.01.2017 beschlossen:

§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Kurgebiet des als Heilbad anerkannten Stadtteils Bad Meinberg.
- (2) Die Stadt Horn-Bad Meinberg erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe. Die Vorschriften über die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleiben unberührt.
- (3) Die Stadt Horn-Bad Meinberg überträgt das mit dem Durchführen dieser Satzung verbundene Vereinnahmen des Kurbeitrages vertraglich auf die GesUndTourismus Horn-Bad Meinberg GmbH, 32805 Horn-Bad Meinberg – nachfolgend GesUndTourismus GmbH genannt. Die in dieser Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten übernimmt die GesUndTourismus GmbH.
Heranziehungen nach § 7 Ziffer 1 letzter Satz dieser Satzung, die Prozessvertretung für verwaltungsgerichtliche Klagen sowie die Entscheidung über Vollstreckungsmaßnahmen und die Durchführung von Bußgeldverfahren gemäß § 9 dieser Satzung sind nicht der GesUndTourismus GmbH übertragen.
- (4) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Der Kurbeitrag wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen genutzt werden.
- (5) Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld. Er ist durch Erwerb der entsprechenden Gästekarte spätestens am ersten Werktag nach der Ankunft bei der GesUndTourismus GmbH zu entrichten beziehungsweise durch den Einzugsverpflichteten (§ 7 dieser Satzung) einzuziehen und an die GesUndTourismus GmbH abzuführen.

§ 2 Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

***2), *3)**

- (1) Kurbeitragspflichtig ist, wer im Kurgebiet Unterkunft nimmt, ohne in ihm seine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des § 21 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes vom 03.05.2013 (BGBl I S. 1084) in der jeweils gültigen Fassung zu haben.

Unterkunft im Kurgebiet nehmen auch Zweitwohnungsinhaber und Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten, wie Fahrzeug, Wohnmobil, Wohnwagen oder Zelt, im Kurgebiet übernachten.

- (2) Kureinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind solche Einrichtungen im Erhebungsgebiet, die der Anwendung natürlicher Heilmittel oder hydrotherapeutischer Heilverfahren am Menschen, ferner dem Aufenthalt, der körperlichen Betätigung, der Information oder der Unterhaltung der Gäste dienen.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen grundsätzlich alle Personen, die sich in Horn-Bad Meinberg aufhalten und die Bedingungen des § 2 Abs. 1 erfüllen. Sofern auf freiwilliger Basis ein schriftlicher Nachweis erbracht wird, dass eine der im Folgenden genannten Bedingungen zutrifft, wird von der Beitragspflicht abgesehen.

Der Beitragspflicht unterliegen Personen dann nicht, soweit und solange sie

- a) vor Vollendung des 14. Lebensjahres das Kurggebiet nur in Begleitung erziehungsberechtigter Personen aufsuchen und selbst keine Gesundheitsmaßnahme durchführen,
 - b) aufgrund physischer oder psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen nicht in der Lage sind und dies durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachweisen,
 - c) als Begleitperson von schwerbehinderten Personen das Kurggebiet aufsuchen, wenn die Notwendigkeit der ständigen Begleitung durch Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises bei Aufenthaltsbeginn nachgewiesen wird, sie die Kosten des Aufenthaltes selbst in voller Höhe tragen und die Begleitpersonen selbst keine Gesundheitsmaßnahmen durchführen,
 - d) am Ort eine Schule besuchen, für einen Beruf ausgebildet oder weitergebildet werden, ihren Beruf ausüben und dieses entsprechend mit dem Meldeformular erklären,
 - e) Wehrdienst oder Ersatzdienst am Ort leisten,
 - f) als Hausbesucher bei einem im Erhebungsgebiet wohnhaften Wohnungsgeber unentgeltlich Aufnahme finden.
- (4) Die Stadt Horn-Bad Meinberg oder die GesUndTourismus GmbH können in besonderen Fällen die unentgeltliche Abgabe von Gästekarten bestimmen oder Ermäßigungen des Kurbeitrages gewähren. Bei unentgeltlicher Abgabe von Gästekarten ist ein Nachweis zu führen.
 - (4a) Soweit es besondere Belange des Kurortes rechtfertigen, kann die Stadt Horn-Bad Meinberg Sondervereinbarungen über die Einziehung des Kurbeitrages abschließen. Zulässig ist insbesondere eine Einziehung und Entrichtung eines pauschal errechneten Kurbeitrages durch einen Einziehungspflichtigen im Sinne des § 7 Abs. 1. Hierbei bleibt die in Anlage 2 dieser Satzung dargelegte Höhe des Kurbeitrages unberührt. Eine Sondervereinbarung muss zur Sicherung einer gerechten Festsetzung und Erhebung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V.m. § 85 AO
 - 1) eine Grundlage für die Berechnung der Höhe und
 - 2) einen Berechnungszeitraum, der nicht länger als ein Monat sein darf,enthalten. Diese Berechnungsgrundlagen müssen spätestens mit Ablauf eines Jahres evaluiert werden. Die Pflichten aus § 7 dieser Satzung bleiben unberührt.
- (5) Die Kurbeitragspflichtigen haben gegenüber der GesUndTourismus GmbH beziehungsweise den Meldepflichtigen im Sinne des § 7 Ziffer 1 dieser Satzung die für die Festsetzung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen haben die Kurbeitragspflichtigen Unterlagen, die für die Festsetzung, Befreiung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 3 Erhebungsgebiet

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch den Erlass vom 20.09.1984 die Kurgebietsgrenzen im Stadtteil Bad Meinberg festgesetzt. Die Abgrenzung des anerkannten Kurgebietes für den Stadtteil Bad Meinberg ist in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, zeichnerisch dargestellt und erläutert.

§ 4 Arten des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag wird nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Es werden Gästekarten und Kindergästekarten ausgestellt. Die Kindergästekarte erhalten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kurbeitrages

***3)**

Die Kurbeitragspflicht entsteht mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise. Der Tag der Anreise und der Tag der Abreise gelten als ein Tag.

Unabhängig von dieser Dauer der Beitragspflicht gelten die Gästekarten für die Zeit, für die sie ausgestellt sind. Die Kurbeitragsschuld wird am Tage des Entstehens der Kurbeitragspflicht fällig.

Im Falle des § 6 Abs. 6 ist der Kurbeitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Höhe des Kurbeitrages

(1) Die Höhe des Kurbeitrages ergibt sich aus dem Tarifanhang zu dieser Kurbeitragsatzung (Anlage 2), der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) In diesem Anhang wird für

1. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % bei Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises und
2. Personen mit geringem Einkommen bei Vorlage einer amtlichen Bescheinigung

ein Nachlass von 25 % auf die Normalpreise eingeräumt.

Für Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Träger der Versorgung und sonstige Entsendestellen von Patienten, wenn diese die Kosten direkt und voll tragen, kann eine Pauschalierung des Kurbeitrages gemäß Anhang vereinbart werden.

(3) Auch bei Vorliegen mehrerer Ermäßigungsgründe kann nur einmal eine Ermäßigung gewährt werden.

(4) Bei vorzeitiger Beendigung des Kuraufenthaltes wird auf Antrag der anteilige Kurbeitrag abzüglich eines Bearbeitungsentgeltes von 10,00 Euro erstattet. Der Antrag ist im Kalenderjahr der vorzeitigen Beendigung zu stellen.

(5) Der Kurbeitrag wird für die Dauer jedes Aufenthaltes, höchstens jedoch für 42 Tage je Kalenderjahr, erhoben.

(6) Gegenüber Personen, die im Erhebungsgebiet einen zweiten Wohnsitz begründet haben oder Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit sind, die sie zu Erholungszwecken benutzen, ist pro Kalenderjahr ein pauschaler Jahreskurbeitrag unab-

hängig von der Dauer und der Häufigkeit ihres Aufenthaltes und der Lage der Wohnungseinheit im Erhebungsgebiet zu erheben. Dieser Jahreskurbeitrag bemisst sich nach dem Entgelt für die Kulturkarte Horn-Bad Meinberg.

§ 7 Meldepflicht, Einziehungspflicht, Haftung

***1)**

- (1) Wer im Falle des § 2 Ziffer 1 der Satzung Personen gegen Entgelt beherbergt oder Unterkunftsmöglichkeit gewährt, wer ihnen als Eigentümer Unterkunftsmöglichkeiten in eigenen Wohngelegenheiten, z.B. Fahrzeugen oder Zelten gewährt, ist verpflichtet,
- a) die Anreisen innerhalb von 3 Tagen der GesUndTourismus GmbH zu melden,
 - b) die Gästekarte auszustellen und
 - c) den Kurbeitrag einzuziehen und an die GesUndTourismus GmbH bis zum 15. des folgenden Monats abzuführen.

Weigert sich der Kurbeitragspflichtige, den Kurbeitrag zu zahlen, ist die GesUndTourismus GmbH sofort zu unterrichten. In diesen Fällen ergeht ein gesonderter Heranziehungsbescheid durch die Stadt Horn-Bad Meinberg.

- (2) Die Meldungen nach Ziffer (1) Buchstabe a) der Satzung haben mittels eines elektronischen Meldeverfahrens zu erfolgen. Die GesUndTourismus GmbH stellt hierfür den Unterkunftsgebern die personalisierten Zugangsdaten und die Druckvorlagen für die Meldescheine und Kurkarten zur Verfügung. Die Erfassung, Erstellung, Verwaltung und Abrechnung der Meldescheine und Kurkarten erfolgt mit Hilfe eines eigenen internetfähigen Personal Computers und des eigenen Druckers. Die elektronisch übermittelten Daten bilden die Grundlage für die Abrechnung der Kurbeiträge durch die GesUndTourismus GmbH.

Die Meldungen nach Ziffer (1) Buchstabe a) der Satzung können auch mittels der von der Stadt Horn-Bad Meinberg vorgeschriebenen Meldeformulare unter Angabe des An- und Abreisetages des Kurbeitragspflichtigen erfolgen.

Im Falle einer geänderten Abreise ist dies der GesUndTourismus GmbH unverzüglich zu melden.

Die GesUndTourismus GmbH stellt die Meldeformulare zur Verfügung. Verlorene oder nicht mehr nachweisbare Meldeformulare werden dem Meldepflichtigen mit einem Betrag von 50 € je Meldeformular in Rechnung gestellt.

- (3) Die Meldepflichten haben im Sinne der Ziffer (1) Buchstabe a) der Satzung ein kontrollfähiges Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name der Meldepflichtigen, Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Geburtsdatum der beherbergten Person sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Ermäßigungsbeziehungsweise Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist der Stadt Horn-Bad Meinberg oder der GesUndTourismus GmbH oder ihren Beauftragten auf Verlangen prüffähig zur Einsicht vorzulegen. Dabei sind die zur Prüfung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Es ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Beauftragte der Stadt Horn-Bad Meinberg oder der GesUndTourismus GmbH sind berechtigt, die Belegung des Hauses zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Unterkunftsgebers bestätigen zu lassen.

- (4) Der Einzugsverpflichtete haftet der Stadt Horn-Bad Meinberg für den vollständigen und richtigen Einzug des Kurbeitrages, insbesondere für den Ausfall des Kurbeitrages, der ihr durch unterlassene, unvollkommene und unrichtige Angaben sowie dadurch entsteht, dass er die GesUndTourismus GmbH nicht sofort über die Weigerung des Kurbeitragspflichtigen, den Kurbeitrag zu zahlen, unterrichtet hat.

- (5) Der Kurbeitragspflichtige und die nach Ziffer (4) haftenden Personen sind verpflichtet, die für die Festsetzung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen haben die Kurbeitragspflichtigen und die nach Ziffer (4) haftenden Personen Unterlagen, die für die Festsetzung, Befreiung oder Ermäßigung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Die Stadt Horn-Bad Meinberg oder die GesUndTourismus GmbH sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

§ 8 Gästekarten

- (1) Die Gästekarten berechtigen zum Besuch der allgemeinen Kureinrichtungen, der Kuranlagen sowie zum Besuch der regelmäßig stattfindenden Kurkonzerte und zur Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, soweit nicht besondere Eintrittsgelder erhoben werden.
- (2) Gästekarten werden auf den Namen des Inhabers ausgestellt, sind nicht übertragbar und gelten für die angegebene Zeit. Sie sind bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen und während des Aufenthaltes ständig mitzuführen.
- (3) Wer eine ungültige Gästekarte benutzt oder seine Gästekarte einer anderen Person überlässt, ist zum Ersatz des der Stadt Horn-Bad Meinberg entstehenden Schadens verpflichtet. Ersatzpflichtig ist auch derjenige, der eine Gästekarte missbräuchlich benutzt. Die Stadt Horn-Bad Meinberg oder die GesUndTourismus GmbH ist berechtigt, bei missbräuchlicher Verwendung die Gästekarte entschädigungslos einzuziehen.
- (4) Die GesUndTourismus GmbH ist berechtigt, in besonderen Fällen die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern.
- (5) Der Verlust von Gästekarten ist der GesUndTourismus GmbH unverzüglich anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro erhoben.

§ 9 Vollstreckung und Zuwiderhandlungen

- (1) Rückständige Kurbeiträge und Haftungsschulden können im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

Für die Anwendung von Zwangsmitteln sowie die Beitreibung des Kurbeitrages gelten die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV.NRW.S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt,
- a) wer seine Meldepflichten nach § 7 Ziffern 1 und 2 der Satzung verletzt,
 - b) wer entgegen § 8 Ziffern 2 und 3 der Satzung Gästekarten anderen Personen überträgt oder Gästekarten missbräuchlich benutzt,
 - c) wer seine Pflicht zum Führen des Gästeverzeichnisses nach § 7 Ziffer 3 der Satzung verletzt,
 - d) wer entgegen der Verpflichtung nach § 7 Ziffer 3 der Satzung der GesUndTourismus GmbH oder ihren Beauftragten das Gästeverzeichnis auf Verlangen nicht zur Einsicht vorlegt,

- e) wer vorsätzlich oder leichtfertig einen nicht gerechtfertigten Abgabevorteil dadurch erlangt, dass er, ohne von der Kurbeitragspflicht befreit zu sein, sich im Kurgebiet aufhält, ohne den Kurbeitrag zu entrichten oder
- f) wer als Kurbeitragspflichtiger nach § 2 der Satzung seine Pflichten nach § 2 Ziffer 5 der Satzung verletzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 20 Abs. 3 KAG i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl I. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

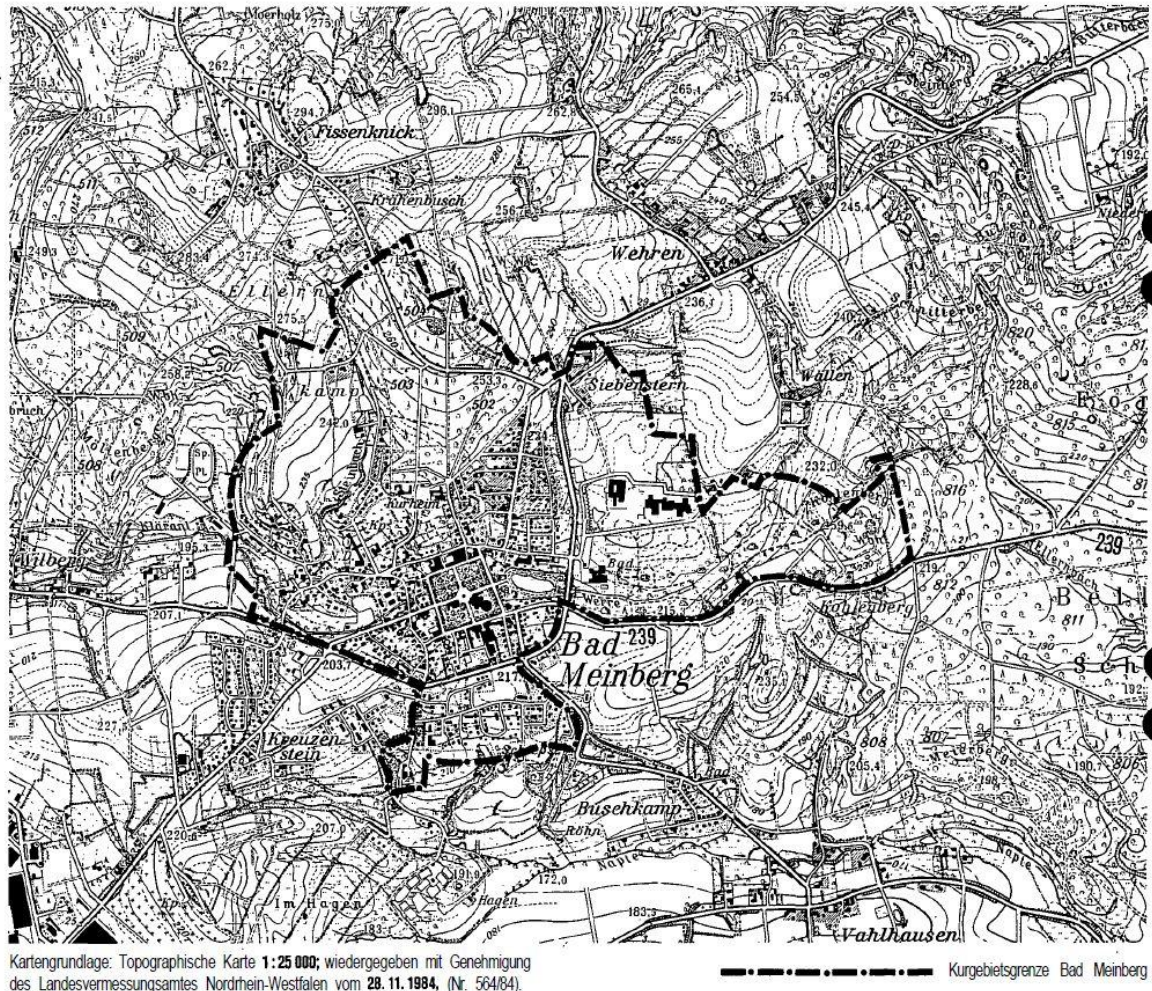
§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2017 in Kraft.

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Horn-Bad Meinberg über die Erhebung eines Kurbeitrages

- a) Zeichnerische Darstellung des Kurgebietes des Stadtteils Bad Meinberg auf der Grundlage der Festsetzungsverfügung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 20.09.1984

Stand 04.09.1984



- b) Kurbietsgrenzbeschreibung für den Stadtteil Bad Meinberg der Stadt Horn-Bad Meinberg auf der Grundlage der Festsetzungsverfügung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 20.09.1984

Stand: 01.09.1984

Die Begrenzung des Kurgebietes verläuft im Norden gegenüber der Ecke Meinberger Straße/Goetheweg beginnend in östlicher und weiter in südl. Richtung um die Flurstücke 213 der Flur 6 der Gemarkung Bad Meinberg und 33 der Fl. 2 der Gem. Wehren bis auf die südwestliche Ecke des Flst. 10. Weiter entlang der westl. und südl. Grenze des Flst. 11 bis zur Südostecke und von hier zur Nordwestecke des Flst. 12. Weiter in östl. Richtung über die Wegeflurstücke 7 und 141 bis zur Nordwestgrenze des Flst. 143. Von hier in südl. Richtung bis zur Blomberger Straße (alles Fl. 6 der Gem. Bad Mbg.). Von hier in östlicher Richtung die B1/Hamelner Straße kreuzend und weiter in nördlicher Richtung bis zum nordwestl. Grenzpunkt des Flst 161 an der B1. Von hier in östl. Richtung ca. 120 m

entlang der Nordgrenze des Flst. 161 und weiter in südöstl. Richtung über das Flst. 161 entlang der Ostgrenze des Flst. 423 und weiter in östl. Richtung entlang der Nordgrenze des Flst. 500 bis zur Nordostecke des Flst. 165, dann weiter in südl. Richtung entlang der Westgrenze des Flst. 165 bis zu dessen Südwestecke (alles Fl. 7 der Gem. Bad Mbg.). Von hier weiter in südl. Richtung über das Flst. 53 bis auf die Nordwestecke des Flst. 55. Dann in südl. Richtung entlang der Westgrenze des Flst. 55 bis zur Südwestecke und weiter in östl. Richtung bis zur Nordwestecke des Flst. 56 (alles Fl. 4 der Gem. Wehren). Von hier weiter in südl. Richtung an der Westgrenze des Flst. 56 entlang in gerader Linie bis zum Wällenweg (Flst. 136) gegenüber dem nordöstl. Eckpunkt des Wegeflurst. 152 (alles Fl. 9 der Gem. Bad Mbg.). Von hier geht sie in nordöstl. Richtung entlang der Westseite des Wällenweges und biegt ca. 20 m vor dem Eigentum Herdemeier (Wällenweg 41) in östl. Richtung ab, um die Hofraumfläche herum und führt auf die Nordgrenze des Flst. I der Fl. 9 der Gem. Bad Mbg. Von hier in östl. Richtung entlang der Nordgrenzen der Flst. I, 153 und 162 bis zur Südwestecke des Flst. 15 der Fl. 5 der Gem. Wehren. Von hier entlang der Süd- und Ostgrenzen der Flst. 15, 4 und 5 bis zum Nordostgrenzpunkt des Flst. 14 und weiter in südl. Richtung entlang der Flst. 14, 11 und 13 (alle Fl. 5 der Gem. Wehren) bis zur B 239 (Pyrmonter Straße). Von hier entlang der Nordgrenze der B 239 in westl. Richtung bis zur Kreuzung Hamelner Straße/Pyrmonter Straße und weiter entlang der Nordgrenze der B 239 bis zur Einmündung der Seestraße. An deren Westseite die B I/B 239 überquerend verläuft die Grenze ca. 420 m auf der westlichen Seite der Vahlhausener Straße, biegt in nordwestl. Richtung ab und führt bis zum Grenzpunkt der Flst. 141, 142, 70 und 310. Von da verläuft sie in westl. Richtung entlang der Südseite der bebauten Grundstücke des Lerchen-, Flieder-, Akazien- und Rosenweges bis zur Südwestecke des Flst. 602, Flur 3 Gem. Bad Mbg. (Grundstück Heise), knickt hier rechtwinkelig nach Süden auf einer Länge von 130 m ab, um dann rechtwinkelig 130 m nach Westen ca. 20 m hinter den „Prassen Hof“ auf die Straße „Auf der Heide“ einzumünden. Von hier verläuft die Grenze entlang der östl. Seite der Straße „Auf der Heide“ in nordöstl. Richtung bis zur Einmündung auf die B I/B 239, überquert diese und führt von der östl. Seite der Marktstraße entlang der Nordgrenze der B 239 in westl. Richtung bis zur Westgrenze des Flst. 145 der Fl. I der Gem. Bad Mbg. (Detmolder Straße 14). Von hier in nördl. Richtung bis zum neuen Werrelauf, die Flst. 226, 227, 228 und 181 der Fl. I der Gem. Bad Mbg. und Flst. 145 der Fl. 4 (Grundbesitz Homeyer) umgehend bis zur Südwestecke des Flst. 177 der Fl. I der Gem. Bad Mbg. Von hier in nordwestl. Richtung ca. 20 m parallel zum Werrelauf über die Flst. 147 und 185 bis zum Flst. 148 (Straße „Am Waldstadion“). Von hier an der Ostgrenze der Straße „Am Waldstadion“ bis zur Moorstraße und weiter auf der Westseite der Moorstraße in nördl. Richtung bis zum südlichsten Grenzpunkt des Flst. 40 der Fl. I der Gem. Bad Meinberg. Von hier überquert sie in nordöstl. Richtung die Moorstraße und das Flst. 142 bis an das Wegeflst. 140 gegenüber der Südecke des Flst. 137. Weiter verläuft die Grenze auf der Westseite der Straße „Ellernkamp“ bis zur Nordwestecke des Flst. 133 und von hier in östl. Richtung entlang der Südgrenze des Flst. 2 bis zum Flst. 66 der Fl. 6 der Gem. Bad Meinberg. Von hier weiter in nördl. Richtung auf der Westseite der Flst. 66 und 241 (Waldgrenze) bis zum Ausgangspunkt Ecke Goetheweg/Meinberger Straße.

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Horn-Bad Meinberg über die Erhebung eines Kurbeitrages

Kurbeitrag

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes (§ 5 der Satzung) bemessen und beträgt je Tag | 1,60 Euro |
| 2. | Abweichend von Ziffer 1 beträgt der Kurbeitrag je Tag | |
| | a) für kurbeitragspflichtige Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahres | 1,00 Euro |
| | b) für schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % bei Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises
Die Voraussetzung für die Ermäßigung ist spätestens bei Aufenthaltsbeginn nachzuweisen. | 1,20 Euro |
| | c) für Personen mit geringem Einkommen bei Vorlage einer amtlichen Bescheinigung
Von einem geringen Einkommen ist immer dann auszugehen, wenn der Beitragspflichtige von der Medikamentenzuzahlung gem. § 61 SGB V befreit ist. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen. | 1,20 Euro |
| 3. | Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung, Trägern der Versorgung und sonstige Entsendestellen von Patienten, wenn diese den Kurbeitrag direkt und voll tragen, wird bei entsprechender Vereinbarung ein Nachlass von 15 % auf den Kurbeitrag nach Ziffer 1 eingeräumt. Damit sind alle Ansprüche aus vereinfachter Pauschalabrechnung sowie begründeten Befreiungstatbeständen insbesondere nach § 2 Ziffer 3 der Satzung und/oder begründeten Ermäßigungstatbeständen nach Ziffer 2. abgegolten. | |
| 4. | Kulturkarte Horn-Bad Meinberg | 54,00 Euro |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Kurbeitragssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 03.02.2017

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Rother

Kr.Bl. Lippe 07.02.2017

- *1) § 7 Abs. 2 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.05.2018 (Kr.Bl.Lippe 11.06.2018, S. 418),
in Kraft getreten am 12.06.2018
- *2) § 2 Abs. 4a in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.07.2018 (Kr.Bl.Lippe 10.08.2018, S. 598),
in Kraft getreten am 11.08.2018
- *3) § 2 Abs. 3 und § 5 Satz 5 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.12.2018 (Kr.Bl.Lippe
10.12.2018, S. 948), in Kraft getreten am 11.12.2018